

Managementplan für das FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“ (DE 2539-301)

Vorlage der Entwurfsfassung

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 19.03.2013	Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen	In der DbMonArt wurden folgende Verfahren für das FFH-Gebiet erfasst: Fische Cobitis taenia (Steinbeißer) 14 Datensätze Fische Misgurnus fossilis (Schlammpeitzger) 14 Datensätze Fische Rhodeus amarus (Bitterling) 9 Datensätze Insekten Libellen Mp (Große Moosjungfer) 4 Datensätze Lurche Rotbauchunke und Kammolch 23 Datensätze Submerse Vegetation Standgewässer 11 Datensätze Weichtiere Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke) 11 Datensätze Weichtiere Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke) 15 Datensätze Es wurden Bewertungsbögen für die positiven Funde ausgefüllt. Der Erfasst- und Geprüft-Status für die Datensätze wurde überall gesetzt.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	
		Gis-Daten 1014_2539_301_12p.shp alles in Ordnung 1016_2539_301_11p.shp	Kein weiterer Handlungsbedarf.	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>alles in Ordnung 1042_2539_301_11p.shp die beiden Negativfunde zu 19346 fehlen im Shape, ansonsten alles in Ordnung 1145_2539_301_11p.shp alles in Ordnung 1149_2539_301_11p.shp alles in Ordnung 1166_2539_301_11p.shp alles in Ordnung 1014_2539_301_12f.shp alles in Ordnung (nur Positivflächen im Shape erfasst) 1016_2539_301_11f.shp alles in Ordnung (nur Positivflächen im Shape erfasst)</p> <p>1042_2539_301_11f.shp alles in Ordnung 1145_2539_301_11f.shp alles in Ordnung 1149_2539_301_11f.shp alles in Ordnung 1166_2539_301_11f.shp alles in Ordnung</p>	<p>Die beiden Negativnachweise am Lebersee werden eingearbeitet.</p> <p>Eine Änderung in den Flächen-Shapes erfolgt nicht.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Gemäß der Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Gro- ßen Moosjungfer sind alle Untersu- chungspunkte im Shapefile-Format zu übergeben.</p> <p>Gemäß Leistungsbeschreibung für die Kartierung und Bewertung der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke sind alle Habitatflächen (Eignungsflächen und besiedelten Habitate) zu digitalisieren. Dementsprechend wurden unbesiedelte Eignungsflächen nicht dargestellt.</p>
	Sichtung der mitge- lieferten GIS-Daten	<p>Die neue Abgrenzung von DE 2539-301 weicht von der alten Abgrenzung nicht um mehr als 40 m ab.</p> <p><u>Folgende Shapefiles fehlen:</u> 1084_2539_301_1Jf.* 1084_2539_301_1Jp.* 1188_2539_301_1Jf.* 1088_2539_301_1Jp.* (Arten lt. SDB im FFH-Gebiet vorhan-</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Arten Eremit und Rotbauchunke konnten im FFH-Gebiet aktuell nicht nachgewiesen werden. Dementsprechend wurden für diese Arten keine Shapefiles erstellt.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>den)</p> <p><u>Folgende prj-Dateien fehlen:</u></p> <p><u>Folgende Layer- bzw. Legendendateien fehlen:</u></p> <p><u>Folgende Datendokumentationen fehlen:</u></p> <p>allg. Anmerkungen: Datendokumentationen wurden nicht als doc-Datei geliefert.</p> <p>Z.T. wurden in den Datendokumentationen die Formulierungen aus den Vorlagen einfach übernommen, ohne sie auf das zu dokumentierende Shapefile anzupassen (z.B.: „[tx]“, „ggf. Teilgebietsnummer“ obwohl nicht nur ein Teilgebiet bearbeitet wurde).</p> <p>Jahresangabe bei „Letzte Änderung“ und Jahresangabe im Namen des Shapefiles sind z.T. widersprüchlich. Wenn die letzte Änderung (an der Geometrie) tatsächlich erst in 2012 (lt. Datendokumentation) erfolgte, hätten die Namen der Shapefiles auch die 12 (und nicht die 11) im Namen haben müssen. Z.T. wurde Letzte Änderung nicht angegeben.</p> <p>Seitenumbrüche sind manchmal an den ungünstigsten Stellen.</p> <p>Viele Layer-Dateien sind nicht mit rela-</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Inhalte der Datendokumentationen werden nochmals geprüft und an die zu dokumentierenden Shapefile angepasst.</p> <p>Sofern in 2012 Änderungen an den Geometriedaten vorgenommen wurden, werden die Namen der Shapefiles geändert. In den anderen Fällen wird in der Datendokumentation als letzte Änderung das Jahr 2011 und als Aktualität das Jahr 2012 eingetragen.</p> <p>Die Seitenumbrüche werden nochmals geprüft und angepasst.</p> <p>Alle Layer-Dateien mit diesem Vermerk</p>	<p>Die Datendokumentationen wurden als docx-Dateien geliefert und sind auch abwärts kompatibel.</p> <p>Die Anlage 15 ist bezüglich der Anpassung der Datendokumentation ggf. nicht eindeutig.</p> <p>Teilweise erfolgten in 2012 Änderungen an den GIS-Daten aufgrund der fachlichen Prüfung der Geodaten bzw. der Anpassung der Attribute an die aktuelle Fassung der Anlage 15 (Version 3.3). In beiden Fällen wurde als letzte Änderung das Jahr 2012 eingetragen.</p> <p>Die Geokodierung der Layer-Dateien</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		tiven Quellenpfaden abgespeichert. Durch (versehentlich eingefügte?) Sonderzeichen sind eigentlich gleiche Attributwerte dann doch unterschiedlich.	werden neu erstellt. Die versehentlich eingefügten Sonderzeichen werden entfernt.	erfolgte für mehrere Datensätze gleichzeitig (Batch-Modus). Hierbei ist ein Fehler im Batch-Modus aufgetreten, der nicht bemerkt wurde. Die Sonderzeichen wurden versehentlich eingefügt.
		<u>Zu einzelnen Shapefiles (Mängel und Hinweise):</u> Abgrenzung des FFH-Gebietes Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.* „giscode“ – Werte entsprechen nicht der Vorgabe; „lrt“ - LRT 3160 und 7230 fehlen (lt. SDB vorhanden)	Kein weiterer Handlungsbedarf. Kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Dateneingabe erfolgte noch in die Datenbank MVBio 4.0. Die Version MVBio 5.x lag zum Zeitpunkt der Erfassung der Lebensraumtypen noch nicht vor, so dass keine „6er-Bögen“ eingegeben werden konnten. Die beiden LRT konnten im FFH-Gebiet aktuell nicht bestätigt werden. Es handelt sich um Fehlinterpretationen im Rahmen der Binnendifferenzierung.
		Maßnahmen des Managementplanes Layer funktioniert nicht „bem“ – Sonderzeichen, Schreibfehler; „legende“ – Sonderzeichen, Schreibfehler; „objekte“ – unzulässige Werte, falsche Sortierung, Sonderzeichen; „objekte_n“ – 7140 ist unzulässig; „um dif“ – z.T. falsche Trennzeichen;	Die Layer-Datei wird neu erstellt. Die Schreibfehler und unzulässigen Werte in der Attributtabelle werden korrigiert. Die Sortierung der Objekte wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 15 vorgenommen.	Siehe „Datendokumentation“. Die Aufzählung der Objekte erfolgte in Abweichung zur Anlage 15 nach fachlichen Gesichtspunkten. Hierbei wurden die vorrangigen Objekte zuerst genannt.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		„glrp_m“ – Sonderzeichen		
		Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL Layer funktionieren nicht	Die Layer-Dateien werden neu erstellt.	Siehe „Datendokumentation“.
		Untersuchungspunkte der Arten nach Anhang II der FFH-RL Layer funktionieren nicht	Die Layer-Dateien werden neu erstellt.	Siehe „Datendokumentation“.
		Habitate der relevanten Vogelarten Layer haben z.T. falsche Namen Layer funktionieren nicht oder Name und Quelle passen nicht zusammen (z.B. hat <u>b056_2539_301_11f.lyr</u> das Shape <u>b051_2539_301_11f.shp</u> als Datenquelle <u>b096_2539_301_11f.lyr</u> das Shape <u>b031_2539_301_11f.shp</u> als Datenquelle <u>b340_2539_301_11f.lyr</u> das Shape <u>b338_2539_301_11f.shp</u> als Datenquelle) „ffh“ mit Wert „DE2539-301“ statt „DE 2539-301“	Die Layer-Dateien werden neu erstellt. Zu jeder Art wird eine Layer-Datei neu erstellt. Der Schreibfehler n den Attributtabelle n wird korrigiert.	Siehe „Datendokumentation“. Für bestimmte Vogelarten wurden identische Habitatflächen ermittelt. Daher wurde die gleiche Layer-Datei als Datenquelle innerhalb des Projektes verwendet.
	Die Prüfung auf fachliche Plausibilität des Planes ergab folgende Bemerkungen, die sich auf die Kapitel des Entwurfstextes, auf die Fachbeiträge und ggf. beigefügten Karten beziehen	Kap. I.3.1: In der Listung fehlt das FND Mittelwiese Plau (PCH 041) mit einer Größe von ca. 7 ha, das am 9.12.1987 festgesetzt wurde (Beschluss des Rates des Kreises Lüz Nr. 117-25/87).	Das FND "Mittelwiese Plau" wird im Kapitel I.1.3 an entsprechender Stelle benannt.	Informationen zum Bestand an FND/ GLB innerhalb des Bearbeitungsgebietes wurden bei den zuständigen Behörden abgefragt (UNB ehemaliger LK Müritz 21.04.2011, UNB ehemaliger LK Parchim 02.05.2011). Das FND Mittelwiese Plau wurde weder in der Zuarbeit der Landkreise noch in den begleitenden Arbeitsgruppensitzungen benannt.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>Zur Beeinträchtigung des LRT 3150 wird richtigerweise festgestellt, dass diese nährstoffreichen Gewässer durch weitere Eutrophierungen gefährdet sind. Dazu zählen im angrenzenden Bereich zum FND Mittelwiese die über 100 Bootshäuser ohne Kläranlagenanschluss. Im Managementplan sind Maßnahmen zu prüfen, die dieser saisonalen Nährstoffquelle entgegenwirken.</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	<p>Bei der Datenübergabe des LUNG (15.10.2010) wurden keine Vektordaten der FND übergeben und im Rahmen der Stellungnahme zum Grundlagenteil (LUNG 31.01.2012) wurde nicht auf dieses Informationsdefizit hingewiesen.</p> <p>Die Bootshäuser befinden sich im Bereich der Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW), Beeinträchtigungen könnten sich somit für den <u>LRT 3140</u> und nicht für den LRT 3150 ergeben. Zusätzliche Stoffeinträge wären hier bei extremen Westwindwetterlagen möglich, wenn Wasser aus dem Müritz-Elde-Kanal in den Plauer See gedrückt wird. Ansonsten erfolgt die Fließrichtung nach Westen.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des LK Ludwigslust-Parchim (03/2013) besitzen die Bootshäuser im angrenzenden Bereich zur Mittelwiese keinen zentralen Abwasseranschluss, die Entsorgung erfolgt über Trocken- oder Chemietoiletten. Mit Ausnahme einiger Zapfstellen existiert auch kein Trinkwassernetz.</p> <p>Das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) bedarf nach § 57 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des LK Ludwigslust-Parchim wurden in dem betreffenden Bereich keine wasserrechtlichen Erlaubnisse beantragt oder erteilt. Insofern kann derzeit nicht davon ausgegangen werden,</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
				<p>dass saisonal Abwasser in die MEW eingeleitet wird und Maßnahmen vorzusehen sind.</p> <p>Sofern zukünftig wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt werden, ist durch die Untere Wasserbehörde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen. Da derzeit keine Projektabsichten vorliegen, ist diese Prüfung nicht Gegenstand der Managementplanung. Der Managementplan liefert für die Prüfung jedoch die differenzierten Erhaltungsziele und gebietspezifischen Bewertungen (FLF Kap. II.1.5).</p>
		<p>Die Schwingmoorflächen am Lebersee (LRT 7210*) wurden durch die Nährstoffeinträge aus Europas größter Nerzfarm in früheren Zeiten stark beeinträchtigt. Neue Einträge sind aus dieser nicht mehr existenten Quelle nicht zu erwarten, jedoch hat der Lebersee mit dieser „Altlast“ auch heute noch zu kämpfen, so dass als ein vordringliches Ziel die Sanierung des Lebersees zu prüfen wäre (und nicht die Reduzierung der Nährstoffeinträge – Maßnahme 052 in Tab. 37).</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	<p>Auf die ehemalige Nährstoffquelle im Bereich des Lebersees mit angrenzenden Schneidenröhrichten wurde im FFH-Managementplan hingewiesen (vgl. u.a. S. 7). Die Nerzfarm an sich existiert zwar nicht mehr, wohl aber ehemalige (Oxydations-)Teiche, die über einen Graben mit dem Lebersee in Verbindung stehen und deren Nährstoffgehalte immer noch sehr hoch sein dürften. Dementsprechend ist gemäß Maßnahme 052 in Tab. 37 bereits eine limnologische Untersuchung und ggf. Sanierung des Lebersees als vorrangige Entwicklungsmaßnahme vorgesehen (vgl. zweiter Anstrich).</p>
		<p>Kap. I.3.3: Rohrdommel: Die Rohrdommel ist derzeit nur noch durch 2 Rufer im NSG Nordufer Plauer See vertreten, wobei</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	<p>Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden ausschließlich die Habitate im Überschneidungsbereich mit dem</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>auch deren Habitate durch bauliche Aktivitäten (Hafen, Promenadenbau) stark verändert werden. Der Erhalt geschlossener Röhrichtbereiche ist das Kriterium zum Erhalt dieser Art, durch weitere Zerstückelung (auch durch Stege und Anlegestellen) des Ufers steht zu befürchten, dass nicht einmal der EHZ „C“ zu halten sein wird.</p>		<p>EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung betrachtet. Der Erhaltungszustand der Habitate im gesamten EU-Vogelschutzgebiet wird nicht ermittelt und kann hiervon abweichen.</p> <p>Die Probleme der "Verbauung" des Sees und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Röhrichtgürtels werden im FFH-Managementplan thematisiert (vgl. u.a. Abschnitt II.2.1). Als Schutzmaßnahme ist der Erhalt ufernaher Bereiche (auch im Übergangsbereich zum NSG Nordufer Plauer See) vorgesehen, die die Flachwasserzone einschließlich Röhrichtgürtel umfassen (Maßnahmen 004 bis 014).</p>
		<p>Seeadler: Der Seeadler im Raum Lenz ragt mit seinen Habitaten und seiner Home-Range in das FFH- und SPA-Gebiet hinein. Planungen in diesem Bereich des Ostufers haben dieses Vorkommen mit zu berücksichtigen.</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf	<p>Die Habitatflächen des Seeadlers wurden entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung abgegrenzt und bewertet (vgl. Karte 2c.2 nord).</p> <p>Sofern zukünftig Projektabsichten bestehen, sind diese nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Hierzu liefert der Managementplan die differenzierten Erhaltungsziele und gebietsspezifischen Bewertungen (FLF Kap. II.1.5).</p>
		<p>Kap. I.4.3: Tab. 34 LRT 3140: Als Erhaltungsziel</p>	Zum besseren Verständnis wird das	In der Stellungnahme zum Grundlagen-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		fehlt hier der aktive Schutz des Röhrichtgürtels zur Stärkung des Selbstreinigungspotentials des Plauer Sees (nicht nur die Formulierung „Verzicht auf weitere Uferverbauung“).	Erhaltungsziel um „ <i>und Ufer- und Verlandungsvegetation</i> “ ergänzt.	teil (LUNG 31.02.2012) erfolgte kein Hinweis. Der Schutz des Röhrichtgürtels ist rechtlich bereits durch die Ausweisung als § 20 Biotop gesichert. Hierauf wird im zweiten Anstrich (Bemerkungen) ausdrücklich hingewiesen.
		<p>Kap. II.1.1: Die landwirtschaftliche Nutzung wird generell als verträglich eingeschätzt, was in diesem Fall auch damit begründet wird, dass die Landwirtschaft einen geringen Flächenanteil am Gebiet hat und für den Grünlandanteil die Teilnahme am Programm Naturschutzgerechte Grünlandnutzung abgesichert ist. Um einen tatsächlichen Einfluss dieser Nutzungen auf den EHZ der Schutzgüter bemessen zu können und keine pauschalisierte Gesamtverträglichkeit zu postulieren, wäre ein Vergleich der heutigen Nutzung mit der zum Referenzzeitpunkt 2004 erforderlich. So fällt es schwer, der Argumentation zu folgen.</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Vorgehensweise in Bezug auf die Prüfung verträglicher Landnutzung ist im Fachleitfaden (Kapitel II.1.1) geregelt: "Eine Prüfung vorhandener und nicht zulassungspflichtiger Landnutzungen oder Handlungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung ist nur dann erforderlich, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Artenhabitaten auf Gebietsebene verursachen." Die ungünstigen Erhaltungszustände der LRT 7140, 7210*, der Habitats von Fischotter und Bachneunauge sowie der managementrelevanten Vogelarten im Überschneidungsbereich mit dem EU-VS-Gebiet DE 2339-402 sind nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung/ oder Auflassung landwirtschaftlicher Nutzflächen zurückzuführen. Insofern ist eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.
		Für die forstwirtschaftliche Nutzung	Die Formulierung „ <i>sind zu berücksichti-</i>	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>werden die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen nicht als verbindlich dargestellt. Z. B.: sind „... in Bezug auf die Waldlebensraumtypen die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald - Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald <p>zu berücksichtigen ..“ oder „... wird angestrebt ..“ Diese Formulierungen sollten durch „ sind einzuhalten ..“ ersetzt werden.</p>	<p>gen“ wird durch „sind einzuhalten“ ersetzt.</p>	
		<p>Es hat in den vergangenen Jahren eine Verschlechterung des EHZ von waldbewohnenden Arten (Mittelspecht, Zwergschnäpper) gegeben, da die Arten aktuell nicht oder nur noch in sehr geringer Individuendichte zu finden sind (mdl. Auskunft: U. Steinhäuser). Wenn es keine anderen nachgewiesenen Ursachen gibt, wird die Art der vorangegangenen Nutzung durch die Forstwirtschaft ihren Anteil daran haben (2012: umfängliche Holzentnahmen, dabei auch Fällung von Bäumen mit Großhöhlen - Verletzung der Sorgfaltspflicht).</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Im Rahmen der FFH-Managementplanung werden die relevanten Vogelarten im Überschneidungsbereich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ betrachtet. Die Habitate des Mittelspechts befinden sich in einem günstigen EHZ, für den Zwergschnäpper bestehen im vergleichsweise kleinflächigen Überschneidungsbereich keine Habitate, so dass auch keine Bewertung erfolgte.</p> <p>Umfängliche Holzentnahmen und auch Fällungen von Bäumen mit Großhöhlen wurden in dem Überschneidungsbereich nicht beobachtet und sind auch nicht ursächlich für den (nur bezogen auf den betrachteten Überschneidungsbereich) ungünstigen EHZ einzelner waldbewohnender Vogelarten.</p>
		<p>Die aktuelle touristische Nutzung als verträglich darzustellen, steht offensichtlich</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Vorgehensweise in Bezug auf die Prüfung verträglicher touristischer Nut-</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>lich im Widerspruch zur Verschlechterung des EHZ der meisten Wasservogelarten (Brut und Rast) und den Aussagen zum Fischotter (S. 134).</p>		<p>zungen ist im Fachleitfaden (Kapitel II.1.2) geregelt, die im Managementplan korrekt berücksichtigt wurde.</p> <p>Da in Bezug auf die Vogelarten nur ein kleiner Überschneidungsbereich des EU-Vogelschutzgebietes DE 239-402 mit dem FFH-Gebiet betrachtet wurde (ca. 3 %), ist nicht ohne weiteres zu schlussfolgern, dass sich der EHZ der meisten Wasservogelarten im Vergleich zum Referenzzeitpunkt verschlechtert hat.</p> <p>Für den Fischotter wurde im Vergleich zum Referenzzeitpunkt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes festgestellt (vgl. I.4.2). Da jedoch das Erhaltungsziel „Entwicklung“ besteht, ist die Nutzung zumindest auf Teilflächen in der aktuellen Art und Weise nicht verträglich, kann aber im Rahmen eines „Bestandsschutzes“ weiter bestehen. Dies wird im Managementplan beschrieben und es werden Bedingungen aufgeführt, unter denen die touristische Nutzung noch verträglich ist.</p>
		<p>Kap. II.1.4: Anstelle von „7230*“ muss es „7210*“ heißen.</p>	<p>Der Fehler wird berichtigt.</p>	<p>Die Anmerkung ist korrekt, es handelt sich um den LRT 7210*.</p>
		<p>Kap. II.1.5.2: Unter den verträglichen Planungen werden das Hotel Klüschenberg und das Wohngebiet Klüschenberg angeführt, wobei nur die baulichen Auswirkungen betrachtet werden. Die Eingriffsregelung,</p>	<p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Im Text wird nicht explizit auf bauliche Auswirkungen hingewiesen, sondern die Einschätzung im Sinne einer „Vorprüfung“ bezieht sich auf alle Auswirkungen, soweit sie nach derzeitigem Pla-</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		resp. die FFH-Verträglichkeitsprüfung, unterscheidet bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen. Eine Betrachtung dieses Gesamtzusammenhangs ist den Ausführungen nicht zu entnehmen, weshalb die Verträglichkeit der Planungen so nicht konstatiert werden kann.		nungsstand abschätzbar sind. Diese Verfahrensweise entspricht dem FLF (Kap. II.1.5).
		Im Kapitel „Vorhabenbezogene Prüfungen“ ist folgendes zu hinterfragen: Während ein Hotelneubau (S. 135) als verträglich bezeichnet wird, ist die „... Wiederaufnahme der Grünlandnutzung in einem Seggenried unmittelbar südlich des Suckower Sees ...“ einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hier sollten nochmals klar die Absätze 1 und 3/4 des Art. 6 FFH-RL geprüft werden, um nicht die Ziele und das Grundanliegen eines FFH-MaP zu konterkarieren.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Bei dem Seggenried handelt es sich um eines der großflächigsten Habitats der Bauchigen Windelschnecke (1016-003-A) im FFH-Gebiet. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Art sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Hiervon ausgenommen ist eine gelegentliche späte und abschnittsweise Pflegemahd. Das wird im FFH-Managementplan auf S. 139 ausführlich begründet und entspricht den funktionsbezogenen Erhaltungszielen gemäß Tab. 34.
		Radwanderweg um den Plauer See: Bei der Beschreibung der Planinhalte sind eigene wertende Aussagen, die geeignet sind, die Ergebnisse der richtigerweise geforderten FFH-Verträglichkeitsprüfung vorwegzunehmen, zu unterlassen.	Die Aussagen zu der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden nicht mehr dargestellt. Zudem werden die möglichen Beeinträchtigungen, soweit nicht bereits geschehen, in den Konjunktiv gesetzt.	Es erfolgte eine grobe Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen, um zu begründen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
		Kap. II.2.1/Tab. 37: Für die Ausweisung nutzungsberuhigter Bereiche im Plauer See ist die Austonnung und die administrative Durchsetzung des Befahrensverbotes entscheidend. Begleitend kann Infomaterial zur Verfügung gestellt werden. Eine freiwillige Vereinbarung ist damit nicht	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Eine gesetzliche Grundlage zur Befahrensregelung nach § 5 Satz 3 WaStrG besteht nur für das NSG „Nordufer Plauer See“. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist seit November 2008 bemüht, eine

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		erforderlich. Aufklärungsarbeit kann weiterhin durch den Naturpark geleistet werden.		<p>entsprechende Regelung zu erreichen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge zum Schutz störungsempfindlicher Flachwasserbereiche ist daher nur über eine freiwillige Vereinbarung zur Befahrung des Plauer Sees möglich. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Ziel der Managementplanung, konsensorientierte Lösungen mit den betroffenen Nutzern zu erreichen ohne administrativ tätig zu werden.</p> <p>Aufklärungsarbeit erfolgt bereits jetzt über den Einsatz eines Gebietsbetreuers (vgl. Maßnahme 096).</p>
		<p>LRT 3140/lfd. Nr. 002: Die Abflussgräben des Plummsees sind als Erhaltungsmaßnahme (Wiederherstellung der Binnenentwässerung) zu verschließen.</p> <p>LRT 7140/ lfd. Nr. 044: Für die Erhaltung eines hohen Wasserstandes sind die Abflussgräben des Plummsees als Erhaltungsmaßnahme zu verschließen (vgl. LRT 3140/lfd. Nr. 002).</p> <p>LRT 7210*/ lfd. Nr. 053: Für die Erhaltung eines hohen Wasserstandes sind die Abflussgräben des Plummsees als Erhaltungsmaßnahme zu verschließen (vgl. LRT 3140/lfd. Nr. 002).</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	<p>Die Situation im Bereich des Plummsees wurde im Rahmen einer Geländebegehung im Jahr 2012 begutachtet. Eine genaue Beschreibung ist dem Managementplan S. 148 ff zu entnehmen. Ein einfacher Verschluss der seit langer Zeit trockenen Gräben, die keine Entwässerungswirkung mehr haben (u.a. Graben zwischen Plumm- und Samoter See) ist hier nicht zielführend.</p> <p>Maßnahmen sind in diesem Teil des FFH-Gebietes in erster Linie auf die Wiederherstellung des günstigen EHZ des LRT 7140 auszurichten. Hier wurde eine Komplexmaßnahme festgelegt, die das Gesamtgebiet einschließlich Samoter See und Ziegeleigraben einbezieht (vgl. Maßnahmen 001, 043/ 044).</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>LRT 3140/lfd. Nr. 015: Der Abflussgraben am Nordufer des Großen Pätschsees ist als Erhaltungsmaßnahme (Wiederherstellung der Binnenentwässerung) zu verschließen.</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Der Verschluss des Abflussgrabens am Nordufer des Großen Pätschsees wurde im Rahmen der AG-Sitzungen diskutiert. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Biotopverbundes (u.a. Anhang II-Art 1149) ist die Maßnahme nicht übernommen worden.
		<p>Kap. II.4/Tab. 39: LRT 3140/lfd. Nr. 001/043/044: Für den Verschluss der Abflussgräben des Plummsees ist keine Machbarkeitsstudie notwendig. Der „Verlandungsbereich des Plummsees“ ist hier zu streichen.</p> <p>LRT 3140/lfd. Nr. 002/044/053: Ein Grabenverschluss mit anstehendem Material ist als (kostengünstige) Erhaltungsmaßnahme für die LRT 3140, 7140 und 7210* zu ergänzen.</p> <p>LRT 7140/ lfd. Nr. 044: Ein Grabenverschluss mit anstehendem Material ist als (kostengünstige) Erhaltungsmaßnahme für die LRT 3140, 7140 und 7210* hier zu ergänzen (vgl. LRT 3140/lfd. Nr. 002). Aufgrund einer Kostenschätzung unter lfd. Nr. 002 fallen hierfür keine weiteren Kosten an.</p> <p>LRT 7210*/ lfd. Nr. 053: Ein Grabenverschluss mit anstehendem Material ist als (kostengünstige) Erhaltungsmaßnahme für die LRT 3140, 7140 und 7210* hier zu ergänzen (vgl. LRT 3140/lfd. Nr. 002). Aufgrund einer Kostenschätzung unter lfd. Nr. 002 fallen hierfür keine</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	<p>Die Geländebegehung im Bereich von Plummsee und Scheidensoll im Rahmen der Maßnahmenplanung hat ergeben, dass ein einfacher Grabenverschluss mit anstehendem Material nicht möglich ist, weil die Gräben am Scheidensoll und zwischen Plummsee/ Samoter See langjährig trocken sind und aufgrund der Höhenverhältnisse kein Wasser mehr abführen (vgl. FFH-Managementplan S. 148 ff). Aufgrund der Wiederherstellungspflicht für den LRT 7140 müssen jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung der Wasserversorgung gefunden werden. Hierfür sind weiterführende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmen 043 und 044 beziehen sich auf den LRT 7140. Somit ist der Verlandungsbereich des Plummsees als Objektbezeichnung richtig.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		weiteren Kosten an.		
		LRT 3140/ lfd. Nr. 15: Ein Grabenverschluss mit anstehendem Material ist als (kostengünstige) Erhaltungsmaßnahme für die LRT 3140 hier zu ergänzen.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Der Verschluss des Abflussgrabens am Nordufer des Großen Pätchsees wurde im Rahmen der AG-Sitzungen diskutiert. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Biotopverbundes (u.a. Anhang II-Art 1149) ist die Maßnahme nicht übernommen worden.
		<u>Fischotter</u> Die Anmerkungen zum Grundlagenteil wurden umgesetzt, die in der AG „Wasser“ erzielten Ergebnisse wurden weitgehend in den Plan integriert. In Tab. 27 wird zu Teilfläche 1355-2-C die Aussage getroffen: „Reusenfischerei wird im NSG nicht betrieben“. Dies ist falsch: es stehen Reusen im NSG, diese sind entsprechend den Vorgaben der NSG-VO mit Otterschutzgittern ausgestattet.	Der letzte Anstrich in der Spalte „Beschreibung“ wird entfernt.	In der Spalte „Beeinträchtigungen“ wird richtigerweise beschrieben, dass die im NSG befindlichen Reusen mit Otterschutzgittern ausgestattet sind. Die Einhaltung der NSG-VO wurde im Juni 2012 kontrolliert. Daher ist die Aussage in der Spalte „Beschreibung“ fehlerhaft.
		Auf S. 66 wird von 11 Habitattellflächen des Fischotters geschrieben, aufgelistet in Tab.27 sind 10 Teilflächen.	Die Anzahl der Teilflächen wird auf "10" geändert.	Im Rahmen der Bearbeitung erfolgte eine Zusammenlegung von zwei Teilflächen, die Anzahl wurde im Text irrtümlich nicht korrigiert. Im FFH-Gebiet sind 10 Teilflächen ausgegrenzt und bewertet worden.
		In Kap. II.1.4 wird lediglich die Reuse am Plauer Werder als unverträglich eingestuft. In den Voruntersuchungen wurde auch die Reuse an der MEW vor Plau als ähnlich kritisch und unverträglich angesehen, diese Einschätzung findet sich so im Plan nicht wieder. Dies wäre auch in	Die Tabelle III.2 wird bezüglich Angaben zum Reusenstandort Nr. 10 überarbeitet.	Die im Anhang aufgeführte Tabelle III.2 diente als Grundlage für die Beratung in der thematischen Arbeitsgruppe. In einer anschließenden Bereisung mit dem fischereiberechtigten Betrieb zur Kontrolle der Reusen wurde festgestellt, dass die Reuse an der MEW vor Plau am See

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Tab. 37 aufzunehmen.		keine unmittelbare Gefährdung für den Fischotter darstellt. Der Abstand des Leitwehres zum Ufer ist ausreichend und entspricht somit nicht den Angaben in der Tabelle III.2.
		In der Legende zu Karte 3 wird fälschlicherweise auf Tab. 40 als Maßnahmentabelle verwiesen, gemeint ist Tab. 37!	Die korrekte Tabellenbezeichnung wird in Karte3 übernommen.	Die Tabellenbeschriftung hat sich in der Endkorrektur noch verändert, der Verweis in der Legende zu Karte 3 wurde versehentlich nicht angepasst.
		Zwischen der Maßnahmentabelle (Tab. 37) und Anh. III.2 besteht insofern ein Widerspruch, als die Maßnahmen der Anhangstabelle überwiegend auf die Verlegung der Reusen bzw. die Kürzung der Leitwehre abzielen, während in Tab.37 die optimierten Reusen mit Otterausstieg als Maßnahme benannt sind (offenbar aufgrund nachlaufender Abstimmungen zwischen StALU und Fischereibetrieb). Um diesen Widerspruch aufzulösen, sollten in Anh. III.2 die Reusen mit Ausstieg jeweils als weitere Alternativvariante angeführt werden.	In der Tabelle werden die Reusen mit Ausstieg um „Ausrüstung mit Sollbruchstellen“ ergänzt.	In den Anhang wurde die Vorschlagstabelle übernommen, die die Grundlage für die Abstimmungen in der thematischen AG bildete. Sie listet alle Problemfälle auf. Die mehrmaligen Abstimmungen mit dem fischereiberechtigten Betrieb zeigten, dass eine Verschiebung der Reusen keine Akzeptanz findet, da sich die Reusen an traditionellen fischreichen Standorten befinden und strom- und schiffahrtspolizeilich genehmigt wurden. Als Kompromiss erklärten sich die Fischreibetriebe zum perspektivischen Einsatz optimierter Reusen mit „Sollbruchstellen“ zum Otterausstieg in den besonders gefährdeten ufernahen Bereichen bereit.

Alfons Terhalle